

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 16. Juni

1980

| Inhalt | Seite |
|------------------------------------------------------------|-------|
| I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen | |
| II. Bekanntmachungen | |
| Satzung des Rentamtes des Kirchenkreises Süderdithmarschen | 137 |
| Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bergstedt | 139 |
| Jahresabschluß der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG | 141 |
| III. Stellenausschreibungen | 142 |
| IV. Personalmeldungen | 145 |

Bekanntmachungen

Satzung des Rentamtes des Kirchenkreises Süderdithmarschen

Kiel, den 24. April 1980

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Süderdithmarschen hat am 30. November 1979 gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche folgende Satzung für das Rentamt des Kirchenkreises Süderdithmarschen beschlossen, die nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung hiermit veröffentlicht wird.

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 10 KK Süderdithmarschen — VI / VIII

*

Satzung des Rentamtes des Kirchenkreises Süderdithmarschen

§ 1
Rechtsnatur

Das Rentamt des Kirchenkreises Süderdithmarschen ist eine gemeinsame Verwaltungsstelle der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises nach Artikel 58 Abs. 2 der Verfassung der

Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Es hat seinen Sitz in Meldorf und führt die Bezeichnung „Rentamt des Kirchenkreises Süderdithmarschen“. Das Rentamt untersteht der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes.

§ 2

Aufgaben des Rentamtes

1. Das Rentamt führt im Auftrage der angeschlossenen Kirchengemeinden einschließlich ihrer Einrichtungen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte folgende Verwaltungsaufgaben aus:
 - a) Kassen- und Rechnungsführung sowie Rechnungslegung für die Haushalte, Sonderrechnungen, Verwahrgelder, Vorschüsse und durchlaufende Gelder nach Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzplänen,
 - b) Aufstellen der Jahresrechnungen und der Vermögensverzeichnisse,
 - c) Führung kirchlicher Grundbesitznachweise,
 - d) Führung der Kapitalien- und Schuldenbücher,
 - e) Beratung in allen übertragenen Angelegenheiten,
 - f) Erstellung von Pacht- und Mietverträgen.

Die Kassen- und Rechnungsführung sowie Rechnungslegung schließt mit ein:

- aa) Personalverwaltung einschließlich Berechnung und Zahlbarmachung der Gehälter, Vergütungen, Löhne und sonstiger Bezüge,
 - ab) Erhebung örtlicher Kirchensteuern, Gebühren und sonstiger Abgaben,
 - ac) Einziehung von Gebühren und Abgaben, Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen,
 - ad) Vorbereitung der Haushaltspläne,
 - ae) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach den Haushaltsplänen und Weisungen der Kirchenvorstände.
2. Die Kirchengemeinden können weitere Aufgaben dem Rentamt übertragen, insbesondere
- a) Friedhofswesen
 - b) Inventarien
 - c) Meldewesen
 - d) Kirchenbuchwesen
 - e) Archivwesen
 - f) jährliche Begehung der Liegenschaften.

Im Rahmen der Übertragung weiterer Aufgaben können auch dem § 2,1 und 2 entsprechende Aufgaben des Kirchenkreises Norderdithmarschen und seiner Kirchengemeinden auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarungen übernommen werden.

Bei Übertragung der Aufgaben nach § 2,2 ist die Zustimmung des Rentamtsausschusses erforderlich.

3. Das Rentamt führt die Kirchenkreiskasse. Es erfüllt die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises einschließlich seiner Dienste, Einrichtungen und Werke in deren Auftrag. In Angelegenheiten der Kirchengemeinden wird das Rentamt zur Vorbereitung und zur Ausführung herangezogen.

§ 3

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.1 Eine Kirchengemeinde erwirbt die Mitgliedschaft nach Beschluß ihres Vorstandes durch den Beschluß des Kirchenkreisvorstandes Süderdithmarschen.
- 1.2 Der Zeitpunkt des Anschlusses ist mit Zustimmung des Rentamtsausschusses schriftlich festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergewandten Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind. Der Stand der Kassen- und Rechnungsführung ist dabei festzustellen.
- 1.3 Eine Kirchengemeinde kann durch Beschluß ihres Kirchenvorstandes zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Rentamt ausscheiden. Der Beschluß ist dem Rentamtsausschuß unter Wahrung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitzuteilen. Für die Übergabe gilt Ziffer 1.2 entsprechend.
- 2. Der Kirchenkreis mit seinen Diensten, Einrichtungen und Werken ist Mitglied des Rentamtes.

§ 4

Rechte und Pflichten

- 1. Das Rentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage der einzelnen Kirchenvorstände bzw. des Kirchenkreisvorstandes. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.

- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, von dem Rentamt Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und Unterlagen zu nehmen, soweit es ihre eigenen Angelegenheiten betrifft.
- 3. Die Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, dem Rentamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Hilfestellung bei Geschäftsvorgängen zu geben.
- 4. Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung, die vom Rentamtsausschuß im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand zu erlassen ist, geregelt.

§ 5

Finanzierung und Haushaltsplan

- 1. Die Kosten des Rentamtes werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt. Die Kosten besonderer Aufgaben, die dem Rentamt übertragen werden (§ 2 Ziff. 2), sind von der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenkreis Norderdithmarschen zu tragen.
- 2. Für das Rentamt ist für jedes Rechnungsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der auf Vorschlag des Rentamtsausschusses im Rahmen des Kirchenkreishaushalts von der Kirchenkreissynode zu beschließen ist.

§ 6

Rentamtsausschuß

Es wird ein Rentamtsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Die Mitglieder sind von den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden zu wählen und müssen je zur Hälfte Pastoren, die Vorsitzende eines Kirchenvorstandes sein müssen, und Kirchenvorsteher sein. Sie brauchen der Kirchenkreissynode nicht anzugehören. Für sie sind Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Kirchenkreissynode.

Bei der Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreises Norderdithmarschen entsendet dieser ebenfalls mindestens einen Vertreter, der dann auch berechtigt ist, die Interessen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Norderdithmarschen, die sich ebenfalls dem Rentamt angeschlossen haben, zu vertreten.

§ 7

Aufgaben des Rentamtsausschusses

- 1. Der Rentamtsausschuß entscheidet über Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Finanzgebarung des Rentamtes von allgemeiner Bedeutung.
- 2. Seine besonderen Aufgaben sind
 - a) Zustimmung nach § 2 Ziff. 2
 - b) Zustimmung nach § 3 Ziff. 1.2
 - c) Feststellung des Bedarfs für das Rentamt
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans
 - e) Satzungsfragen und Änderungen unbeschadet der Rechte des Kirchenkreises
 - f) Regelung der Organisation und Erlass der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.

§ 8

Mitarbeiter und Geschäftsführung

- 1. Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiter des Rentamtes ist der Kirchenkreis Süderdithmarschen.

2. Der Rentmeister und die anderen Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Rentamtsausschusses vom Kirchenkreisvorstand angestellt.
3. Das Rentamt wird von einem Rentmeister geleitet. Er muß die für sein Amt erforderliche Vorbildung haben und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen.
4. Dem Rentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Rentamtes; das Nähere regelt die vom Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Rentamtsausschuß zu erlassende Dienstanweisung. Der Geschäftsbetrieb des Rentamts wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand vom Rentamtsausschuß zu erlassen ist.

§ 9
Schlußbestimmungen

Diese von der Kirchenkreissynode am 30. November 1979 beschlossene Satzung tritt nach der am 24. April 1980 erteilten kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bergstedt

Kiel, den 23. April 1980

Die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hamburg-Bergstedt, Hamburg-Poppenbüttel, Hamburg-Sasel, Hamburg-Sasel-Lucas, Hamburg-Volksdorf, Hamburg-Wohldorf-Ohlstedt, Hamburg-Lemsahl-Mellingstedt, Hamburg-Duvenstedt und Hoisbüttel haben gemäß Artikel 52 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachstehend veröffentlichte kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung beschlossen.

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 10 KGV Bergstedt — VI / V III

*

**Satzung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bergstedt**

§ 1
Rechtsform/-sitz

Zu Trägerschaft des Friedhofs Bergstedt bilden die Kirchengemeinden Hamburg-Bergstedt, Hamburg-Poppenbüttel, Hamburg-Sasel, Hamburg-Sasel-Lucas, Hamburg-Volksdorf, Hamburg-Wohldorf-Ohlstedt, Hamburg-Lemsahl-Mellingstedt, Hamburg-Duvenstedt und Hoisbüttel den

Kirchengemeindeverband Bergstedt.

Er ist nach Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Hamburg-Bergstedt unter der Bezeichnung „Kirchengemeindeverband Bergstedt“.

§ 2
Aufgabenverteilung zwischen Kirchengemeindeverband
und Verbandsgemeinden

Die Kirchengemeinden zu 1. übertragen dem Kirchengemeindeverband alle Aufgaben, die den Friedhof betreffen:

- a) Beschlußfassung über die Friedhofsordnung, Friedhofsgebührenordnung und Dienstanweisungen,
- b) Beschlußfassung über den Haushalts- und Stellenplan und die Abnahme der Jahresrechnung,
- c) den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- d) Neubauten, bauliche Veränderungen und Ausbesserungen,
- e) Pacht- und Mietverträge, soweit sie den Grundbesitz des Friedhofs betreffen,
- f) die Anstellung oder Entlassung der Mitarbeiter des Friedhofs Bergstedt,
- g) Bewirtschaftung und Leitung des Friedhofes erfolgen nach Maßgabe der Friedhofsordnung, Friedhofsgebührenordnung und der Dienstanweisungen.

§ 3
Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die Kosten des Kirchengemeindeverbandes werden gedeckt durch:

- a) Gebühreneinnahmen
- b) Entgelte für Dienstleistungen.

(2) Der Kirchengemeindeverband leitet den Haushalts- und Stellenplanentwurf den angeschlossenen Gemeinden zur Information und Stellungnahme zu.

(3) Um eine finanzielle Inanspruchnahme der Verbandsgemeinden zu vermeiden, sind eine Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage entsprechend den Bestimmungen der Haushalts-Kassen- und Rechnungsordnung und deren Ausführungsbestimmungen zu bilden.

(4) Ein etwa notwendig werdender finanzieller Ausgleich unter den Verbandsgemeinden orientiert sich an der Gemeindegliederzahl gemäß § 23 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Stormarn.

(5) Der Kirchengemeindeverband verfügt über die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4
Vermögensrechtliche Bestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten der Satzung geht das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Friedhofs in das Eigentum des Kirchengemeindeverbandes über. Hierzu ist eine Eigentumsüberschreibung im Grundbuch erforderlich. Eine Bestandsaufnahme des Vermögens wird Bestandteil der Satzung.

(2) Die Verbandsgemeinden verzichten auf eine Vermögensregelung für den Fall des Austritts einer Gemeinde oder der Auflösung des Verbandes. Das gilt auch für Vermögen, das nach Inkrafttreten der Satzung beschafft bzw. erworben wurde.

(3) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes geht das Vermögen entschädigungslos auf den Rechtsnachfolger über, sofern es sich bei dem Träger um eine kirchliche Einrichtung bzw. kirchliche Körperschaft handelt.

§ 5
Organe des Kirchengemeindeverbandes

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsausschuß.

§ 6 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus 2 Mitgliedern der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder sind von dem jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu wählen.

(2) Die Verbandsvertretung ist das beschlußfassende Organ des Kirchengemeindeverbandes. Sie stellt den Haushalts- und Stellenplan des Kirchengemeindeverbandes fest, nimmt die Jahresrechnung ab, beschließt über die Entlastung des Verbandsausschusses, setzt die Umlagen fest und ist im übrigen zuständig für alle Entscheidungen, die nach § 2 zutreffen mit Ausnahme von 1 e und 1 f.

(3) Sie bildet einen Verbandsausschuß, der aus 3 Mitgliedern der Verbandsvertretung gewählt wird, von denen einer ein Pastor sein soll. Sie wählt für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(4) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zur Beschlußfassung zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn dies ein Kirchenvorstand der Verbandsgemeinden mit zwei Drittel Mehrheit seiner Mitglieder fordert. Für die Leitung der Sitzung der Verbandsvertretung sind auf die Dauer von drei Jahren ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Für die Einberufung der Verbandsvertretung, die dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses obliegt, für die Verhandlungen, Wahlen und Beschlußfassungen, gelten die Bestimmungen der Nordelbischen Verfassung. Die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsvertretung entspricht ihrer Amtszeit als Kirchenvorsteher. Nach Ende einer Wahlperiode führen sie jedoch ihr Amt bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung.

(7) Die Verbandsgemeinden können selbständig Anträge an die Verbandsvertretung einreichen.

§ 7 Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

(3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beaufsichtigung der Tätigkeit des technischen Bereiches und der Verwaltung sowie der Erteilung der notwendigen Weisungen durch seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter an den Leiter der Friedhofsverwaltung.
- b) Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- c) Erstellung des Haushaltsplanvorentwurfes und Ausführung nach seiner Feststellung sowie die Vorlage der Jahresrechnung.
- d) Entscheidung über alle Einsprüche gegen Gebührenbescheide sowie über Stundungs- und Erlaßanträge.
- e) Entscheidungen zu § 2, e und f der Satzung.

(4) Der Verbandsausschuß legt der Verbandsvertretung für jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht vor.

(5) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(6) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.

(7) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses führt die Geschäfte des Verbandes. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsvertretungen sind öffentlich nach Maßgabe des Art. 120, Abs. 2 der NEK-Verfassung.

(2) Kirchliche Mitarbeiter des Verbandes können in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Auch können bei einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige gehört werden.

(3) Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses erfolgen nach den Bestimmungen der Nordelbischen Verfassung.

(4) Der Leiter der Friedhofsverwaltung nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 9 Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes

Für die Durchführung der Aufgaben des Verbandsausschusses stehen die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung zur Verfügung.

Dem Leiter der Friedhofsverwaltung gegenüber ist der Verbandsausschuß weisungsbefugt, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Er führt sein Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Friedhofsordnung sowie den zu erlassenden Dienstanweisungen aus.

§ 10 Schlußbestimmung

(1) Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes ist ein Beschluß der Verbandsvertretung mit zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

(2) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes ist möglich, wenn die gemeinsamen Aufgaben entfallen oder sich in einem Umfang verringern, der die Aufrechterhaltung des Verbandes nicht mehr rechtfertigt. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung. Die Verbandsgemeinden sind rechtzeitig vorher zur Stellungnahme aufzufordern. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

Vor Beschlußfassung muß sichergestellt sein,

- a) daß verbleibende Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeiten übergeleitet werden,
- b) daß die Gehälter der Beamten bis zu deren Wiederverwendung, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Vergütung oder Löhne der übrigen Mitarbeiter bis

zur Übernahme durch einen anderen kirchlichen Arbeitgeber oder bis zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse gezahlt werden können,

- c) wie das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes aufzuteilen ist.

Die Regelung dieser Fragen ist Bestandteil des Auflösungsbeschlusses. Die beteiligten Kirchengemeinden haften gemeinsam für alle Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband bis zum Abschluß seiner Liquidation.

Die Auflösung wird mit Ablauf des auf die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Jahres wirksam.

- (3) Zum Anschluß einer Kirchengemeinde an den Kirchengemeindeverband bedarf es der Zustimmung der Verbandsvertretung.

Im übrigen gilt Art. 52, 3 Verfassung NEK.

- (4) Der Austritt einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses durch Erklärung. Er kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen und bedarf der Innehaltung einer Frist von einem Jahr. Die Kündigungserklärung kann durch Beschluß der Verbandsvertretung zurückgewiesen werden, solange noch Verpflichtungen des Kirchengemeindeverbandes aus aufgenommenen Krediten bestehen.

(5) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes wird der Kirchenkreisvorstand für eine Rechtsnachfolge sorgen.

(6) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft.

Jahresabschluß der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG

Kiel, den 30. April 1980

Aufgrund des § 33 Abs. 3 und 4 des Genossenschaftsgesetzes und § 43 der Satzung der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel, wird nachstehend der Jahresabschluß per 31. Dezember 1979 veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 81015 — VI / H 1

*

EVANGELISCHE DARLEHNSGENOSSENSCHAFT EG

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1979

| Aktivseite | DM | Passivseite | DM |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank | 42 291 067,56 | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 56 779 586,25 |
| 2. Postscheckguthaben | 217 750,51 | 2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern | |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute | 341 073 391,42 | a) täglich fällig | 156 682 340,81 |
| 4. Anleihen und Schuldverschreibungen | 298 760 436,52 | b) mit vereinb. Laufzeit | 376 179 229,57 |
| 5. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind | 19 822 763,90 | c) Spareinlagen | 318 438 116,87 |
| 6. Forderungen an Kunden | 239 125 720,87 | 3. Durchlaufende Kredite | 262 950,— |
| 7. Durchlaufende Kredite | 262 950,— | 4. Rückstellungen | 3 316 810,32 |
| 8. Beteiligungen | 1 670 000,— | 5. Wertberichtigungen | 640 005,— |
| 9. Grundstücke und Gebäude | 114 407,— | 6. Sonstige Verbindlichkeiten | 78 339,73 |
| 10. Betriebs- u. Geschäftsausstattung | 125 138,— | 7. Rechnungsabgrenzungsposten | 191 797,— |
| 11. Sonstige Vermögensgegenstände | 333 797,51 | 8. Geschäftsguthaben | 16 928 100,— |
| 12. Rechnungsabgrenzungsposten | 1 292,15 | 9. Offene Rücklagen | 11 650 541,41 |
| | | 10. Reingewinn | 2 650 898,48 |
| Summe der Aktiven | 943 798 715,44 | Summe der Passiven | 943 798 715,44 |

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979**

| Aufwendungen | DM | Erträge | DM |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. Zinsen | 42 641 880,88 | 1. Zinsen u. zinsähdl. Erträge aus Kredit- u. Geldmarktgeschäften | 29 070 423,77 |
| 2. Provisionen | 12 879,79 | 2. Laufende Erträge aus | |
| 3. Abschreibungen und Wertber. a Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückst. im Kreditgeschäft | 318 032,47 | a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen | 21 169 139,25 |
| 4. Gehälter und Löhne sowie Aufw. f. Altersversorgung und Unterstützung | 1 336 528,32 | b) anderen Wertpapieren | 1 540 368,74 |
| 5. Soziale Abgaben | 161 132,77 | c) Beteiligungen | 116 949,22 |
| 6. Sachaufwand | 1 054 096,47 | 3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften | 146 695,37 |
| 7. Abschreibungen u. Wertberichtigungen a/ Grundstücke u. Gebäude sowie auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung | 63 264,72 | 4. Andere Erträge einschl. der Erträge a. d. Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft | 336 625,34 |
| 8. Steuern | 3 377 249,79 | 5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind | 35 762,— |
| 9. Jahresüberschuß | 3 450 898,48 | | |
| Summe der Aufwendungen | 52 415 963,69 | Summe der Erträge | 52 415 963,69 |

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

| 1. Mitgliederbewegung | Zahl der Mitglieder | Anzahl der Geschäftsanteile | Haftsumme DM |
|------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------|----------------|
| Anfang 1979 | 1 307 | 43 485 | 13 045 500,— |
| Zugang 1979 | 45 | 13 019 | 3 905 700,— |
| Abgang 1979 | 16 | 466 | 139 800,— |
| Ende 1979 | 1 336 | 56 038 | 16 811 400,— |
| 2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um | | | DM 3 774 300,— |
| 3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um | | | DM 3 765 900,— |
| 4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils | | | DM 300,— |
| 5. Höhe der Haftsumme | | | DM 300,— |

Kiel, den 13. März 1980

EVANGELISCHE DARLEHNSGENOSSENSCHAFT EG

Der Vorstand

| | | |
|--------------|---------|------------|
| Kommelmeier | | Hohnschild |
| Dr. Blaschke | Henrich | Köpke |
| | | Seehase |

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle **Buhrkall** der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst-sitz in Bilderup-Bau/Dänemark ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung.

Gottesdienste und Amtshandlungen (in deutscher Sprache) in den Kirchen Buhrkall, Bilderup, Hostrup und Rapstedt (monatlich jeweils ein Gottesdienst). Kirchlich interessierte ländliche Gemeinde. Missionskreis, Gemeindeabende, Bibelstunden. Erwünscht wird der Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit. Pastorat von 1957 (renoviert) mit Garten. Deutscher Kindergarten in Bilderup. Deutsche Schulen: Grund- und Hauptschule (Vorklasse und 1.—8. Schuljahr) in Buhrkall, weiterführende Schulen (9.—10. Schuljahr) in Tingleff und Tondern sowie Deutsches Gymnasium (Abitur anerkannt in

Dänemark und Deutschland) in Apenrade. Schulbusverbindung. Dänische Sprachkenntnisse werden von den Bewerbern nicht erwartet und sind zunächst nicht erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden der Nordschleswigschen Gemeinde, Hovedgade 20, DK — 6360 Tingleff. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, Pastor Thomsen, Ahlmannsvej 20, DK — 6300 Gravenstein, Tel. 0 04 54 / 65 18 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Buhrkall — P III / P 3

Das Amt eines Seelsorgers im Evangelischen Amalie Sieveking-Krankenhaus e.V. in Hamburg-Volksdorf und im Ev.-Luth. Diakonissen-Mutterhaus in Hamburg-Volksdorf ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung auf Zeit.

Das Evangelische Amalie Sieveking-Krankenhaus und das Ev.-Luth. Diakonissen-Mutterhaus in Hamburg-Volksdorf suchen zum frühestmöglichen Eintritt einen Pastor zur seelsorgerlichen Betreuung kranker und alter Menschen sowie der Mitarbeiter dieser diakonischen Einrichtungen.

Das 1973 in Betrieb genommene Evangelische Amalie Sieveking-Krankenhaus ist ein Akut-Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung mit z. Z. 268 Betten (geplante Erweiterung um ca. 120 Betten) mit Not- und Unfalldienst. Dazu gehören eine Krankenpflegeschule und ein Personalkindertagesheim.

Zum Diakonissen-Mutterhaus (ca. 100 Schwestern) gehören Altenheime, eine Rehabilitationseinrichtung, Freizeitheim und ein Heim für verhaltensgestörte Kinder.

Bei den beiden diakonischen Einrichtungen besteht ein Zentrum für Krankenhauseelsorge-Ausbildung.

Die Aufgabe des Bewerbers liegt vorwiegend in der Ausübung moderner Seelsorge. Erfahrung in klinischer Seelsorgeausbildung ist erforderlich, jedoch bei Eintritt nicht Bedingung.

Zum Arbeitsbereich gehört die Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Krankenpflegeschüler und Mitarbeiter.

Vom Bewerber wird die Mitarbeit im Predigt- und Andachtsdienst der beiden Einrichtungen im Wechsel mit anderen Pastoren erwartet. Der Pastor ist Mitglied der Krankenhausleitung und von Gremien des Kirchlichen Vereins für weibliche Diakonie. Ein Pastorat ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand des Evangelischen Amalie Sieveking-Krankenhauses e.V. in Hamburg-Volksdorf, Haselkamp 33, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen ebenfalls der Vorsitzende des Vereins Evangelisches Amalie-Sieveking-Krankenhaus e.V., Herr Martin Schöffel, c/o Evangelisches Amalie Sieveking-Krankenhaus, Haselkamp 33, 2000 Hamburg 67, Telefon 040/64 41 13 05 oder der Rektor des Diakonissen-Mutterhauses, Vorsitzende des Kirchlichen Vereins für weibliche Diakonie in Hamburg e.V., Herr Pastor Hans-Gerd Schatte, Farmsener Landstraße 71—75, 2000 Hamburg 67, Telefon 040/6 44 09 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchlicher Verein für weibliche Diakonie / Amalie Sieveking-Krankenhaus (2) — P III / P 3

*

In der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch im Kirchenkreis Harburg ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch — ca. 8 600 Gemeindeglieder — sucht ihren dritten Pastor. Wir feiern den Gottesdienst in der Thomas-Kirche Hausbruch und in der St. Gertrud-Kirche in Altenwerder mit sonntäglichem Abendmahl. Die Kirchenmusik wird sorgfältig gepflegt. Die Verteilung der Aufgaben, besonders Konfirmandenarbeit, Jugend- und Altenbetreuung und Seelsorge, wollen wir im Pfarramt und Kirchenvorstand mit Ihnen absprechen. Der Bau eines Gemeinde-Nebenzentrums mit Ev. Beratungsstelle und

zweier Pfarrhäuser wird mit der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben gemeinsam geplant. Die ehrenamtlichen Helfer, 16 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter, ein reger Kirchenvorstand und zwei Pastoren freuen sich auf Sie.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lange Striepen 5, 2104 Hamburg 92. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Prof. Garweg, Schafshagenberg 2, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 60 47 48, die Pastoren Knak, Lange Striepen 5, 2104 Hamburg 92, Tel. 040/7 96 21 19, und Nolte, Lange Striepen 5, 2104 Hamburg 92, Tel. 040/7 96 37 24, sowie Propst Dr. Lyko, Kirchenhang 13, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-KG HH-Hausbruch (3) — P I / P 3

*

In der Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Martins-Gemeinde hat ca. 5 400 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen. Die Gemeinde beteiligt sich rege am gemeindlichen Leben, der Gottesdienstbesuch ist ausgesprochen gut. Den Pastoren steht ein sehr engagierter, rühriger Kreis von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern zur Seite. Es werden alle herkömmlichen Zweige der Gemeindeglieder gepflegt. Die Martinskirche ist die älteste Horner Kirche (Baujahr 1886) und wird von vielen sehr geliebt. Zusammen mit den beiden Pastoraten und zwei Gemeindehäusern steht sie am Rande eines kleinen Parks auf einer ruhigen Insel. Mit Auto oder U-Bahn sind es bis in die Innenstadt nur 10 Minuten. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor, der in Predigt und Seelsorge Schwerpunkte seiner Arbeit sieht. Ihn erwartet ein modernes, nach seinen Wünschen zu renovierendes Pfarrhaus mit Garten und Garage.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bei der Martinskirche 8, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Bock, Bei der Martinskirche 6, 2000 Hamburg 74, Tel. 040/6 51 77 00, und Propst Wenn, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martins-Gemeinde HH-Horn (1) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Handewitt im Kirchenkreis Flensburg ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Weding vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Handewitt vor den Toren Flensburgs hat ca. 5 400 Gemeindeglieder mit zwei Pfarrstellen und einer Kirche. Der Gemeindebezirk Weding umfaßt ca. 1 600 Gemeindeglieder und ist unmittelbar angrenzend an Flensburg durch Neubausiedlungen geprägt. An hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen sind in der Gemeinde vorhanden: Küster, Sekretärin, Organistin, Krankenschwester, Al-

tenpflegerin, Erzieherin und die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die sich insbesondere um die Seniorenarbeit, um die Jungchararbeit und um den großen Bläserchor bemühen.

An Gebäuden stehen im Bezirk Weding zur Verfügung: das von der Kommunalgemeinde zusammen mit der Kirchengemeinde erbaute Bürgerhaus, der Kindergarten und das moderne Pastorat (1974 erbaut). Am Ort ist eine Grund- und Hauptschule. Weiterführende Schulen sind in Flensburg.

Die Aufteilung der Arbeitsschwerpunkte erfolgt in Absprache mit dem Kollegen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Westerstraße 8, 2391 Handewitt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Pörksen, Westerstraße 8, 2391 Handewitt, Tel. 0 46 08/224, und Propst Steenbock, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 04 61/5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Handewitt (2) — P III / P 2

*

In der Kirchengemeinde Kiel-Vicelin I im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1980 zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat z. Z. ca. 2 300 Gemeindeglieder. Sie liegt am Westrande Kiels ca. 2 km von der Innenstadt entfernt. Die Vicelin-Kirche (Architekt Prof. Bartning) wird gemeinsam mit der Vicelin II-Gemeinde (ca. 3 200 Gemeindeglieder) genutzt. In der Kirchengemeinde bestehen Kinder- und Jugendkreise, Kinderstube, Frauenhilfe und zwei Altkreise als feste Einrichtungen, außerdem gemeinsam mit der Vicelin II-Gemeinde die „Vicelin-Runde“ (monatliche Vorträge, Referate u. ä.), die Vicelin-Kantorei und verschiedene Instrumentalgruppen. Pastorat mit Garten im Zentrum der Kirchengemeinde in ruhiger Wohnlage vorhanden. Wohnung im Pastorat wird z. Z. umgebaut, voraussichtlich Ende Januar 1981 bezugsfertig. Die wesentlichen Verwaltungsarbeiten werden vom Kirchengemeindeverband Kiel (nachfolgend von einem in Planung befindlichen Rentamt) durchgeführt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Nietzschestraße 56, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Plath, Nietzschestraße 56, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/1 44 69, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Witt, Kantstraße 66, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/1 85 15, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kiel-Vicelin I — P III / P 3

*

In der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg im Kirchenkreis Pinneberg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1980 zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt demnächst in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Pinneberg ist Kreisstadt mit ca. 38 000 Einwohnern im Nordwesten Hamburgs (S-Bahn-Verbindung). Alle Schularten am Ort. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 8 700 Gemeindeglieder bei drei Pfarrstellen. Das Pastorat liegt nahe bei Kirche und

Gemeindehaus. Die Gemeinde weist bei regem Gottesdienstbesuch vielfältige Aktivitäten besonders auf kirchenmusikalischem Gebiet und in der Kinderarbeit auf. Zu den Mitarbeitern gehören Gemeindegliederin und Diakon nebst vielen ehrenamtlichen Helfern. Kirchengeneigter Kindergarten mit ca. 80 Plätzen. Der neue Pastor hat die Möglichkeit weitgehend eigenständiger Arbeit. Von ihm wird erwartet, daß die Verkündigung des Evangeliums in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge die Grundlage seines kirchlichen Handelns ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchhofsweg 53 a, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Anacker, Kirchhofsweg 53 a, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/2 34 06, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstraße 29—31, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-KG Pinneberg (2) — P I / P 3

Stellenausschreibung

Der Kirchenkreis Segeberg sucht für die Kirchliche Rechnungsstelle des Kirchenkreises zum 1. Oktober 1980 oder früher eine(n) versierte(n)

Personalsachbearbeiter(in)

mit praktischen Erfahrungen in der Berechnung und Zahlbarmachung von Vergütungen und Löhnen.

Der Bewerber hat ferner für die monatlich ca. 250 Abrechnungsfälle die entsprechenden Unterlagen zu erstellen für die Sozialversicherungsträger, für das Finanzamt und die Zusatzversorgungskasse. Ein Kleincomputer steht im Hause als Hilfsmittel zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach KAT mit den entsprechenden sozialen Leistungen, bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich.

Auskünfte erteilt Herr Pohling (0 45 51 / 23 91)

und

für das Büro der Kirchengemeinde Reinhold wird, da der bisherige Mitarbeiter in den Ruhestand geht, zum 1. 1. 1981 ein(e) verantwortliche(r)

Verwaltungsangestellte(r)

gesucht. Gründliche und vielseitige Kenntnisse der kirchlichen (oder anderer öffentlicher) Verwaltungen sollten vorhanden sein.

Die Kirchengemeinde hat 2 Pfarrstellen und ca. 20 Mitarbeiter für Kindergarten, Friedhof, Kirchenmusik, Schwesternstation und andere Gemeindegliederarbeit. Eine weitere 1/2-tags-Angestellte ist im Büro tätig. Die Kirchengemeinde ist der Rechnungsstelle des Kirchenkreises angeschlossen.

Eine 4 Zimmer-Wohnung kann in einem renovierten Altbau gemietet werden. Vergütung nach KAT (BAT) V c.

Auskünfte erteilt Pastor Arnold, Tel. 0 45 33/28 34.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. 5. 1980 an den Kirchenkreis, Postfach 1120, in 2360 Bad Segeberg.

Az.: 30 KK Segeberg — D 7

Personalmeldungen

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Wahl des Pastors Dettmar Dettmers, bisher Pfarrvikar in Havetoft, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Havetoft, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Wahl der Pastorin Bärbel Wiebicke, z. Z. in Mildstedt, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Wahl des Pastors Gunnar Berg, z. Z. in Krummendiek, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek mit dem Dienstsitz in Krummendiek, Kirchenkreis Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Wahl des Pastors Bodo Krüger, z. Z. in Hamburg-Altona, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld, Kirchenkreis Blankenese;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Wahl des Pastors Dr. Ingo Lembke, z. Z. in Halstenbek, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1980 die Wahl des Pastors Hans Stiemper, z. Z. in Barcelona/Spanien, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerland/Sylt, Kirchenkreis Südtondern;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1980 die Berufung des Pastors Manfred Wester, bisher in Neumünster, in das Amt eines Theologischen Referenten bei der Ev.-Luth. Landvolk-Hochschule Koppelsberg e.V.;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1980 die Wahl der Pastorin Ellen Widulle, z. Z. in Neumünster, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1980 die Wahl des Pastors Kurt Knorr, bisher in Rösrath, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. August 1980 die Wahl des Pastors Matthias Hartenstein, bisher in Bosau, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dieter Döring, bisher in Lübeck, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Jugendarbeit;

mit Wirkung vom 1. August 1980 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Uwe-Jens Sommer, bisher in Lübeck, in das Amt eines Theologischen Referenten im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien — Arbeitsstelle Kiel — mit dem Dienstsitz in Kiel.

Eingeführt:

Am 16. März 1980 der Pastor Reinhold Günther als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld, Kirchenkreis Altona;

am 16. März 1980 der Pastor Jürgen Hahnkamp als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 23. März 1980 die Pastorin Eva Willnat als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal;

am 7. April 1980 der Pastor Wolfgang Nein als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte;

am 13. April 1980 der Pastor Helmut Schie als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borsfleth, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 13. April 1980 der Pastor Hartmut Winde als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
